

Antrag der Kommission für Planung und Bau*
vom 22. September 2009

KR-Nr. 115a/2007

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 115/2007
von Willy Germann, Winterthur, Christoph Holenstein,
Zürich, und Patrick Hächler, Gossau,
vom 2. April 2007 betreffend Zuständigkeit
für die Festsetzung des kantonalen Richtplans**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Planung und Bau vom 22. September 2009,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 115/2007, Willy Germann, Winterthur, wird abgelehnt.

Minderheitsantrag Josef Wiederkehr:

I. In Zustimmung zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 115/2007 werden die nachfolgende Verfassungsänderung und die nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen:

I. Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 55 Abs. 2 wird gestrichen.

* Die Kommission für Planung und Bau besteht aus folgenden Mitgliedern: Thomas Hardegger, Rümlang (Präsident); Michèle Bättig, Zürich; Adrian Bergmann, Meilen; Max Clerici, Horgen; Martin Geilinger, Winterthur; Bruno Grossmann, Wallisellen; Hans-Heinrich Heusser, Seegräben; Othmar Kern, Bülach; Stefan Krebs, Pfäffikon; Françoise Okopnik, Zürich; Monika Spring, Zürich; Eva Torp, Hedingen; Carmen Walker Späh, Zürich; Josef Wiederkehr, Dietikon; Thomas Ziegler, Elgg; Sekretärin: Franziska Gasser.

*II. Das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Bau-
recht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 wird wie
folgt geändert:*

*§ 32 Abs. 1: Der Regierungsrat setzt den kantonalen und die regio-
nalen Richtpläne fest. (bisherige Abs. 1 und 2 werden zusammengelegt)
Abs. 3 wird Abs. 2.
Abs. 4 wird Abs. 3.*

*II. Die Verfassungsänderung wird den Stimmberechtigten zur Volks-
abstimmung unterbreitet. Die Gesetzesänderung unterliegt dem fakul-
tativen Referendum.*

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 22. September 2009

Im Namen der Kommission
für Planung und Bau

Der Präsident:
Thomas Hardegger

Die Sekretärin:
Franziska Gasser

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 7. Januar 2008 unterstützte der Kantonsrat die von Willy Ger-
mann, Winterthur, Christoph Holenstein, Zürich, und Patrick Hächler,
Gossau, am 2. April 2007 eingereichte parlamentarische Initiative «be-
treffend Zuständigkeit für die Festsetzung des kantonalen Richtplans»
mit 72 Stimmen vorläufig.

2. Bericht der Kommission für Planung und Bau an den Regierungsrat (vom 21. Oktober 2008)

Vorbehaltenes Beratungsergebnis:

Die Kommission für Planung und Bau beschloss am 30. September 2008 mit 14 zu 1 Stimme, die PI KR-Nr. 115/2007 betreffend Zuständigkeit für die Festsetzung des kantonalen Richtplans abzulehnen.

Die Mehrheit der Kommission lehnt die parlamentarische Initiative ab, weil diese mittels Verfassungsänderung zwingend die Kompetenz des Kantonsrates für die Festlegung des kantonalen Richtplans an den Regierungsrat abtreten will; die bestehende Kompetenzordnung garantiert nicht zuletzt einen demokratisch breiter abgestützten Entscheid in der für den Kanton wesentlichen Frage nach seiner künftigen räumlichen Entwicklung.

Die Mehrheit anerkennt durchaus die dem Vorstoss zugrunde liegende Problematik: Das geltende Verfahren führt oft zu langwieriger und schwierig zu koordinierender Arbeit, die mitunter gerne in aufwendigen Diskussionen um Detailfragen abgeleitet. Diese zugegebenermassen nicht einfach zu entschärfende Problematik soll aber aus den genannten Gründen nicht durch eine Kompetenzverschiebung – was der Kernforderung der vom Parlament vorläufig unterstützten PI entspricht – gelöst werden. Die Mehrheit der Kommission setzt auf die in der Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage KR-Nr. 183/2008 genannte Absicht «im Zusammenhang mit der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans eine Straffung dahingehend vorzunehmen, dass der Richtplan wieder zur einer Festlegung der Grundzüge der räumlichen Entwicklung im Sinne der KV wird». Letztlich liegt es in der Verantwortung des Parlaments, im geltenden Verfahren eine effizientere Form der Beratung von Richtplanrevisionen zu finden und zu entscheiden, welche Detailfestlegungen es für wichtig und richtig erachtet.

Der Vertreter der Minderheit hält an der PI fest, weil er die von der Regierung in der genannten Anfrage skizzierte Absichtserklärung für wenig verbindlich und eine künftige Selbstbeschränkung des Parlaments auf das Festlegen von eigentlichen Grundzügen der kantonalen Richtplanung kaum mit den Erfordernissen der politischen Realität vereinbar hält.

3. Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der KPB (vom 19. Dezember 2007)

Wir beziehen uns auf Ihren Bericht vom 21. Oktober 2008 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 115/2007 im Sinne von § 28 des Kantonsratsgesetzes wie folgt Stellung:

Wir teilen die Auffassung der Mehrheit der Kommission, wonach die PI abzulehnen ist. Der Regierungsrat beabsichtigt jedoch, im Zusammenhang mit der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans eine Straffung dahingehend vorzunehmen, dass der Richtplan wieder zu einer Festlegung der Grundzüge der räumlichen Entwicklung im Sinne von Art. 55 Abs. 2 der Kantonsverfassung wird, die in der Zuständigkeit des Kantonsrates liegt. Zudem sind die gegenwärtigen Entwicklungen auf Bundesebene zu beachten. Insbesondere die Erarbeitung von sogenannten Agglomerationsprogrammen erfordert einen Ausbau der Planungstätigkeit auf regionaler Ebene (z. B. regionale Entwicklungs- und Gesamtverkehrskonzepte) und allgemein der Planung in funktionalen Räumen mit unterschiedlichen Geometrien (auch die Kantonsgrenzen überschreitende Planungen). Im Sinne der Subsidiarität und des sogenannten Gegenstromprinzips in der Raumplanung (Planung von oben nach unten und von unten nach oben) ist dies zweckmässig und zu begrüßen. Zur Sicherstellung einer insgesamt nachhaltigen Entwicklung und der dabei nötigen Gesamtsicht und Priorisierung, ist es aber jedenfalls angezeigt, dass der Kantonsrat die Grundzüge der räumlichen Entwicklung festlegt, d. h., die wichtigsten Ergebnisse dieser nachgeordneten Planungen in den kantonalen Richtplan übernimmt. Dies umso mehr, als zentrale Vorhaben des Agglomerationsverkehrs, der in Wechselwirkung mit der Siedlungsausdehnung einer der wichtigsten Treiber der räumlichen Entwicklung ist, wesentlich vom Bund mitfinanziert werden.

Da der Kantonsrat in den meisten Fällen für die Bewilligung der erforderlichen Kredite für die Verkehrsinfrastruktur zuständig ist, erscheint es als zweckmässig, wenn er auch eine entsprechende Zuständigkeit auf der Raumplanungsebene besitzt (vgl. dazu das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen, Infrastrukturfondsgesetz, SR 725.13, insbesondere die Art. 1 Abs. 2 lit. c, 4 und 7).

4. Antrag der Kommission

Die Mehrheit der Kommission beantragt dem Kantonsrat beruhend auf der bereits im Bericht an den Regierungsrat festgehaltenen Argumentation (vgl. Ziff. 2) die Ablehnung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 115/2007.

Der Vertreter der Minderheit beantragt dem Kantonsrat, der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 115/2007 zuzustimmen, und verweist auf die bereits im Bericht an die Regierung festgehaltenen Gründe (vgl. Ziff. 2).

Die Kommission möchte an dieser Stelle auf eine missverständliche Formulierung im Bericht des Regierungsrates verweisen: «... ist es ... angezeigt, dass der Kantonsrat die Grundzüge der räumlichen Entwicklung festlegt, d. h., die wichtigsten Ergebnisse dieser nachgeordneten Planungen in den kantonalen Richtplan übernimmt». Die Festlegung der Grundzüge der räumlichen Entwicklung kann für den Kantonsrat keinesfalls gleichbedeutend sein mit «die wichtigsten Ergebnisse der nachgeordneten Planung in den kantonalen Richtplan zu übernehmen».